

Richtlinie zur Förderung von Projekten und anderen Vorhaben durch die „Stiftung Soziales Neuruppin“

(Stiftungsförderrichtlinie)

§ 1 Allgemeine Grundlagen

1. Diese Richtlinie ist der Rahmen für die Vergabe von Stiftungsmitteln für Vorhaben gem. § 2 der Stiftungssatzung. Sie beinhaltet längerfristig angelegte Grundsatzregeln.
2. Die Stiftung wird im Regelfall selbst nicht operativ tätig, sondern fördert Vorhaben von steuerbegünstigten Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts in den gemäß § 2 der Stiftungssatzung beschriebenen Aufgabenfeldern. Mit der Begrenzung auf die Förderung von Vorhaben steuerbegünstigter Körperschaften und juristischer Personen des öffentlichen Rechts wird auch den strengen Anforderungen des Stiftungs- und Steuerrechts Rechnung getragen.
3. Die Stiftung will in denjenigen Bereichen fördern, wo keine oder nur eine defizitäre Förderung Dritter gegeben ist. Auskömmliche Vorhaben werden nicht gefördert. Eine Förderung durch Dritte, insbesondere durch andere Stiftungen, ist unschädlich.
4. Grundsätzlich beträgt die Dauer der Förderung eines Projektes maximal 12 Monate ab Zugang des Bewilligungsbescheides. In begründeten Einzelfällen kann die Förderungsdauer auch über 12 Monate hinaus stattfinden. Auch bereits begonnene, aber noch nicht beendete Projekte sind förderfähig.

§ 2 Voraussetzungen zur Antragsstellung

1. Für die Auswahl der zu fördernden Vorhaben stellen Zielsetzung, Wirksamkeit, Effektivität, Nachhaltigkeit, Qualität, und innovativer Modellcharakter der vorgeschlagenen Maßnahmen wichtige Kriterien dar.
2. Bei der Förderung einzelner Projekte soll der Finanzierungsteil aus den Mitteln der Stiftung höchstens 50 von Hundert betragen. Projekte mit förderfähigen Kosten bis zu 1 TEUR können ohne Bereitstellung von Eigenmitteln gefördert werden.
3. Die Stiftung wird in der Regel keine laufenden Kosten (z. B. Betriebskosten) bezuschussen, sondern mit festgesetzten Beträgen das ausgewählte Projekt fördern, wobei insbesondere bei einem längerfristigen Projekt die Auszahlung der

Projektmittel durch die Stiftung an den Projektfortschritt gebunden sein wird. In Ausnahmefällen kann das Kuratorium die Förderung laufender Kosten für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren für besonders förderwürdige Projekte beschließen. Darüber hinaus kann das Kuratorium auch Anschaffungskosten von Förderungsempfängern bis zu einer maximalen Höhe von 1 TEUR beschließen. Die Förderung nach Satz 2 und 3 bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Kuratoriums. Die Förderung nach Satz 3 darf jedoch nicht mehr als 20% des zur Verfügung stehenden Jahresbudgets ausmachen, wobei das Jahresbudget die Summe der in einem Jahr zur Förderung zur Verfügung stehenden Mittel darstellt.

4. Antragsberechtigt sind Vereine und Verbände, soziale Einrichtungen und andere Vereinigungen, die ein Vorhaben, welches der Erhaltung und Verbesserung der sozialen, kulturellen und sportlichen Infrastruktur in der Fontanestadt Neuruppin dient, initiieren wollen. Es sollen insbesondere Vorhaben gefördert werden, die geeignet sind das Miteinander der Einwohner in der Fontanestadt Neuruppin zu stärken.

§ 3 Verfahrensweise

1. Das Stiftungskuratorium wird in der Regel für Anträge, die bis zum 31.12. eingereicht werden, eine Vorhabenauswahl für die Förderung spätestens zum 30.06. des Folgejahres vornehmen. Für Anträge, die bis zum 30.06. eingereicht werden, findet die Vorhabenauswahl für die Förderung spätestens zum 31.12. desselben Jahres statt.
2. Für die Vorhabenauswahl sind der Stiftung neben der Vorhabenbeschreibung unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie außerdem die detaillierten Kosten- und Finanzpläne für die jeweilige Maßnahme mit Angaben beizufügen, ob durch Dritte gefördert wird oder Mittel bei Dritten beantragt sind (Einzelheiten ergeben sich aus den Antragsformularen).
3. Dem Träger eines durch die Stiftung geförderten Vorhabens mit einer Mindestdauer von drei Monaten soll zur Auflage gemacht werden, jeweils Zwischenberichte über den Fortgang des Vorhabens in schriftlicher Form der Stiftung vorzulegen. Die Auszahlung der Mittel kann hiervon abhängig gemacht werden.
4. Sofern das Vorhaben durch die Stiftung für eine Förderung ausgewählt wurde, erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Die Einzelheiten für die

Vorhabenförderung, bezogen auf den konkreten Fall, sind im Bewilligungsbescheid zu regeln.

5. Die Anträge auf Fördermittel sind nebst Anlagen nach Abs. 2 an die Stiftung zu richten (Stiftung Soziales Neuruppin, c/o Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin).

§ 4 Auszahlung, Verwendungsnachweis, Rückzahlung

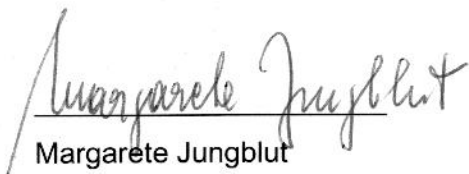
1. In der Regel erfolgt die Auszahlung der bewilligten Fördermittel auf Abruf und unter der Erklärung, dass der Träger das Vorhaben begonnen hat. Das Abrufen von weiteren Mitteln erfolgt nach Fortschritt des Vorhabens sowie nach ggf. vorzulegenden Zwischenberichten.
2. Bewilligte Fördermittel, die nach 12 Monaten ab Zugang des Bewilligungsbescheides nicht abgerufen werden, verfallen nach Ablauf dieses Zeitraums, wenn nicht rechtzeitig eine spätere Inanspruchnahme vereinbart wurde.
3. Der Förderungsempfänger ist zur Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises nach einem Formblatt der Stiftung inkl. Anlagen in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme verpflichtet.
4. Der Verwendungsnachweis soll eine Gegenüberstellung der veranschlagten und entstandenen Kosten, eine Gegenüberstellung der veranschlagten und erhaltenen Finanzierungsmittel sowie Zahlungsbeweise (Originalbelege) enthalten.
5. Neben dem Verwendungsnachweis ist ein Abschlussbericht über die Ergebnisse des Projektes vom Förderungsempfänger zu erstellen.
6. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen,
 - a) wenn er zu viel Fördermittel erhalten hat, weil nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten des Verwendungszwecks sich ermäßigt haben, Deckungsmittel sich erhöht oder neue Deckungsmittel hinzugetreten sind,
 - b) wenn die Fördermittel zweckentfremdet wurden,
 - c) im Falle der Zahlungseinstellung des Förderungsempfängers, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Förderungsempfängers oder der Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung des Förderobjektes,

- d) wenn der Förderungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat, es sei denn, dass er den Grund nicht zu vertreten hat,
- e) wenn der Förderungsempfänger trotz ausdrücklicher schriftlicher, fristgebundener Mahnung keinen Verwendungsnachweis nach § 4 Abs. 3 dieser Richtlinie vorlegt.

§ 5 Sonstiges

1. Im Rahmen dieser Richtlinie kann die Stiftung auch Wettbewerbe oder Ausschreibungen nach den dabei festzulegenden Regelungen durchführen.
2. Antragsstellungen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie erfolgten, werden nach den Grundsätzen dieser Richtlinie bearbeitet.
3. Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft und wird im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin veröffentlicht. Sie ersetzt die Richtlinie zur regionalen Förderung der Erhaltung und Verbesserung der sozialen, kulturellen und sportlichen Infrastruktur in der Fontanestadt Neuruppin durch die „Stiftung Soziales Neuruppin“ vom 08.02.2010, zuletzt geändert durch Beschluss vom 25.04.2013.

Fontanestadt Neuruppin, den 21.11.2013



Margarete Jungblut

Vorsitzende des Stiftungskuratoriums